

RHEIN-NECKAR-ZEITUNG

Rhein-Neckar-Zeitung GmbH, Neugasse 2, 69117 Heidelberg
Internet: www.rnz.de. Erscheint werktäglich in 9 Ausgaben



Zustell-Service: Tel. (0 62 21) 5 19 - 13 00, Fax 5 19 - 9 13 00.
Anzeigen-Annahme: Tel. (0 62 21) 5 19 - 11 90, Fax 5 19 - 9 11 50.
Verlag und Redaktion: Tel. (0 62 21) 5 19 - 0, Fax: 5 19 - 9 50 00.

HEIDELBERGER

NACHRICHTEN

Auszug aus der Ausgabe Nr. 257 vom 6.11.2019

© Rhein-Neckar-Zeitung



Stephan Harbarth (4.v.r.) verkündet das einstimmig gefallene Urteil. Als damaliger Bundestagsabgeordneter für Rhein-Neckar hatte er 2011 für die nun gekippten Regeln gestimmt. F: dpa

Hartz-IV-System muss reformiert werden

Die Sanktionen sind zum Teil verfassungswidrig, urteilen Deutschlands höchste Richter

Von Annette Dönisch, RNZ Berlin

Berlin. Wie viel Härte sollte der Sozialstaat zeigen? Darüber wird seit Beginn von Hartz IV vor fast 15 Jahren gestritten. Das Bundesverfassungsgericht brachte gestern Klarheit. Zehn Monate nach der Verhandlung fällt es sein Urteil zu Hartz-IV-Sanktionen. Nun steht fest, in welchem Maß Arbeitslosen die Leistungen gekürzt werden dürfen, wenn sie nicht mit den Behörden kooperieren:

Was hat das Bundesverfassungsgericht entschieden? Der Staat darf auch weiterhin Sanktionen gegen Hartz-Empfänger verhängen, wenn diese nicht mit den Behörden zusammenarbeiten – aber bei weitem nicht so stark wie bisher. Im Extremfall verloren Empfänger, wenn sie drei Jobangebote im Abstand von einem Jahr ablehnten, ihre kompletten Bezüge, auch die Kostenübernahme für die Wohnung. Das erklärte das Gericht für verfassungswidrig. Es müsse eine menschenwürdige Existenz ermöglicht werden. Bisher wurden die Leistungen für drei Monate gemindert, selbst wenn der Empfänger bald Einsicht zeigte. Auch das ist nun nicht mehr zulässig. Die Richter entschieden aber auch, dass der Staat verlangen darf, aktiv zur Überwindung der Hilfsbedürftigkeit beizutragen. Das heißt: Kürzen ist gestattet, aber mit Maß. Bis zu einer neuen gesetzlichen Regelung machen die Richter detaillierte Vorgaben für die Übergangszeit.

Wie viel darf abgezogen werden? Von Hartz IV-Empfängern wird erwartet, zu Terminen zu erscheinen und angebotene Jobs anzutreten. Wer einen Termin versäumt, bekommt den Regelbedarf um zehn Prozent gemindert. Das gilt weiterhin. Laut Urteil darf auch weiterhin um 30 Prozent gekürzt werden. Es sei etwa zumutbar, geringer wertige Jobs anzunehmen als den bisher ausgeübten. Was die Richter aber untersagten: Um 60 oder gar 100 Prozent dürfen Leistungen nicht mehr reduziert werden.

Wie begründen die Richter das Urteil? Die harten Sanktionen von 60 bis zu 100 Prozent seien verfassungswidrig, weil sie tief ins geschützte Existenzminimum eingreifen. Darüber hinaus kritisierten die Richter, dass unklar sei, wie wirksam existenzbedrohende Sanktionen sind. Führen diese tatsächlich zu einem Umdenken? Es sei offen, ob nicht etwa geringere Sanktionen oder eine Umstellung auf Sachleistungen

effektiver seien. Die Richter sehen es als nicht zu rechtfertigen an, existenzbedrohende Sanktionen zu verhängen.

Wen betrifft die kommende Neuregelung? Tatsächlich treffen Sanktionen nur einen kleinen Teil – im vergangenen Jahr waren es 441 000 Hartz-IV-Empfänger, 8,5 Prozent aller rund sieben Millionen Bezieher. Meist gab es Abzüge für verpasste Termine. Das Urteil bezieht sich nicht auf die verschärften Strafanordnungen für Unter-25-Jährige. Ihnen droht schon bei zwei abgelehnten Jobs binnen eines Jahres der komplette Entzug der Hilfe.

Wie reagiert die Politik? „Politisch gesehen ist das eine riesige Chance“, freute sich Bundesarbeitsminister Hubertus Heil (SPD). Sein Ziel sei es, das System grundlegend zu verändern. Auch für die Unter-25-Jährigen sieht Heil Änderungsbedarf. Er deutet das Urteil so, dass die komplette Streichung der Bezüge auch für sie unverhältnismäßig sei.

Grüne und Linke fordern die komplette Abschaffung der Sanktionen. Dagegen tritt CDU-Arbeitsmarktexperte Peter Weiß auf die Bremse: „Eine Totalrevision des Arbeitslosengeldes II ist nach dem heutigen Urteil nicht angezeigt.“

Info: Az. 1 BvL 7/16

„Sanktionen schaden“

Berlin. Annelie Buntenbach ist
Vorstandsmitglied des Deutschen
Gewerkschaftsbundes (DGB).



Von Annette Dönisch, RNZ Berlin

Frau Buntenbach, die Sanktionen bei Hartz IV sind teilweise verfassungswidrig. Ihre Bewertung?

Das ist eine gute Nachricht für Leistungsberechtigte. Sie sind jetzt zumindest vor extremen Notlagen bis hin zum drohenden Verlust der Wohnung geschützt. Ab sofort darf es Kürzungen nur noch bis zu 30 Prozent geben und nicht mehr bis 60 oder gar 100 Prozent. Damit sind Kürzungen der Leistungen fürs Wohnen ab sofort unmöglich. Außerdem sind die Jobcenter jetzt nicht mehr verpflichtet, die Sanktionen automatisch zu verhängen, sondern sie können die Gründe, Höhe und Dauer der Sanktionen im eigenen Ermessen prüfen. Das Verfassungsgericht hat damit die Regierungskoalition zu Änderungen im Gesetz verpflichtet. Der DGB hatte das seit Langem gefordert.

Das Gericht betont auch, dass der Staat Sanktionen anwenden darf, um Hartz-IV-Empfängern dabei zu helfen, die Hilfsbedürftigkeit zu überwinden. Braucht es diesen gewissen Druck?

Sanktionen schaden mehr, als dass sie nützen. Das Gericht hat auch deshalb ausdrücklich auf die notwendige Verhältnismäßigkeit bei Eingriffen in das Existenzminimum hingewiesen, weil die Sanktionen für die Betroffenen existenzielle Not, Verschuldung, Wohnungslosigkeit und soziale Isolation bedeuten. Manche Betroffene brechen den Kontakt zum Jobcenter ab, dann sind sie komplett vom Hilfesystem abgeschnitten. Aus Sicht des Gerichts konnte die Bundesregierung nicht nachweisen, dass die Sanktionen den beabsichtigten Zweck erfüllen und Arbeitsuchende dadurch besser mitwirken.

Was spricht gegen das Prinzip „Fördern und Fordern“?

Von Fördern kann ja im jetzigen System keine Rede sein, das ist ein uneingelöstes Versprechen. Beruflicher Aufstieg ist im Hartz-IV-System im Moment unmöglich. Wer sich weiterbilden oder einen Berufsabschluss nachholen will, muss sich die Lernmaterialien vom Munde oder anderen Bedarfen des täglichen Lebens absparen. 2018 haben deshalb nur 3,3 Prozent der Hartz-IV-Empfänger an einer beruflichen Weiterbildung teilgenommen, bei der abschlussbezogenen Weiterbildung lag der Anteil sogar bei nur 1,4 Prozent. Sie können es sich nicht leisten. Im Hartz-IV-System sind so gut wie keine Gelder für Bildung vorgesehen. Das muss sich ändern.

Der DGB fordert eine grundlegende Reform. Wie sollte sie aussehen?

Erstes Ziel muss sein, dass erst gar nicht so viele Menschen in dieses System abrutschen. Wer lange in die Arbeitslosenversicherung eingezahlt hat, sollte auch länger Arbeitslosengeld I bekommen – wir schlagen einen zusätzlichen Monat für je zwei Beschäftigungsjahre vor. Wer sich in dieser Zeit weiterqualifiziert, soll einen weiteren Bonus bekommen. Für alle im Hartz-IV-System muss es ein Recht auf Weiterbildung geben. Außerdem müssen die Regelsätze erhöht werden: Diese sind im Moment auf Kante genäht.